

Zunahme der Jugendkriminalität?

Autor(en): **Fischer, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **24 (1953)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-808740>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Inwiefern auch im Guten das Halbe mehr sein kann als das Ganze

Bei allen Dingen, die auf Bestand eingerichtet werden und immer den Dienst vieler Personen erfordern, muss manches weniger Gute zur Regel gemacht werden, obschon der Organisator das Bessere und Schwerere sehr gut kennt: aber er wird darauf rechnen, dass es nie an Personen fehle, welche der Regel entsprechen können, — und er weiss, dass das Mittelgut der Kräfte die Regel ist. — Dies sieht ein Jüngling selten ein und glaubt dann, als Neuerer, Wunder wie sehr er im Rechte, und wie seltsam die Blindheit der Anderen sei.

Friedrich Nietzsche

bewährt, hinter dem die Ueberzeugung steht, dass der Vater, aus ihnen grösstenteils unbekanntem Gründen, für sie nur das Beste will. Sie fühlen, dass er in ihnen nicht billige Knechtlein sieht, sondern dass er ihren guten Willen zu schätzen weiss und gleichzeitig darum besorgt ist, dass ihnen kein Unrecht geschehe. Sie fühlen gleichzeitig auch, dass sich der Vater unsäglich glücklich vorkommt, wenn er dieses Vertrauen spürt.

Ich darf an dieser Stelle es nicht unterlassen, auf die überaus grosse, ja entscheidende Rolle der Mitarbeiter zu verweisen. Erst wenn diese mit gutem Beispiel vorangehen, dürfen wir von unseren Buben etwas ähnliches erwarten. Solche Werkführer, Melker und Knechte, ja überhaupt alle erwachsenen Mitarbeiter im Heim leisten eine unbezahlbare Arbeit, wenn sie ihre Pflicht aus einer zur Gesinnung gewordenen Verantwortlichkeit und aus wahrer Berufsfreude heraus tun. Von einem Werkführer verlange ich nicht in erster Linie «erzieherische Fähigkeiten» (was heisst das überhaupt?), sondern dass er in allen Teilen ein ehrbarer Mensch und freudiger Berufsmann sei!

Sollen wir nicht froh und zufrieden sein, wenn uns Heimkinder ihr Vertrauen schenken? Für uns soll dieser Erfolg genügen. Er genügt uns jedenfalls für die Heim-Atmosphäre; denn, wo das gegenseitige Vertrauen seine Bewährung bestanden hat, da können sich der vom Vertrauen des Kindes beschenkte Erzieher und das im Vertrauen des Erziehers geborgene Kind zuhause fühlen.

Zunahme der Jugendkriminalität?

Häufig wird als von einer feststehenden Tatsache von «zunehmender Kriminalität Jugendlicher» geschrieben oder gesprochen. Demgegenüber veröffentlicht H. Fischer, Jugendanwalt der Stadt Bern im März-Heft von «Gesundheit und Wohlfahrt» die folgenden sehr erwägenswerten Ueberlegungen und Zahlen.

Wir verkennen die Gefahren, in die unsere Jugend heute gestellt ist, keineswegs und möchten sie auch nicht bagatellisieren. Es kann nicht bestritten werden, dass die heutige Jugend einer ganzen Menge ungesunder Ablenkungen, ernster Verführungen und ungünstiger Einflüsse ausgesetzt ist, die früher unbe-

kannt waren. Eine erschreckende Zunahme der Jugendkriminalität ist jedoch glücklicherweise in der Schweiz nicht festzustellen. Wenn trotzdem diese Behauptung immer wieder aufgestellt wird, ist dies unseres Erachtens vor allem eine Folge davon, dass heute jedem «interessanten» Fall eine grosse Publizität beigemessen und dass er in übertriebener Weise verallgemeinert wird. Eine objektive Beurteilung ist aber wohl nur anhand einer Kriminalistik möglich. Die «Schweizerische Kriminalistik», herausgegeben vom schweiz. Zentralpolizeibüro und dem eidg. statistischen Amt, erfasst alle zivil- und militärgerichtlichen Verurteilungen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nach dem schweiz. Strafgesetzbuch und dem Militärstrafgesetz, ohne Uebertretungen, die mit Bussen unter Fr. 50.— geahndet wurden und ohne Uebertretungen von Nebengesetzen des Bundes. Nach dieser Statistik fiel bisher die höchste Zahl der in der Schweiz verurteilten Jugendlichen mit 1046 auf das Jahr 1943. Seither ist diese Zahl gesunken. Sie betrug 1948: 914, 1949: 875, 1950: 814, 1951: 793. Die Zahlen von 1952 sind noch nicht herausgekommen. Auch bei den Erwachsenen ist übrigens, nach dieser Statistik, keine Zunahme der Kriminalität festzustellen.

In der Stadt Bern war bisher die Zahl der neu der Jugendanwaltschaft überwiesenen Kinder und Jugendlichen mit 950 im Jahre 1942 am grössten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bis 1. September 1943 auch die Gemeinden des Bezirkes Bern-Land in den Aufgabenbereich der Jugendanwaltschaft der Stadt Bern gehörten. 1943 betrug die Zahl 882, 1944: 684, 1945: 580, 1946: 792, 1947: 604, 1948: 724, 1949: 619, 1950: 661, 1951: 649, 1952: 650. Bei den meisten Anzeigen handelte es sich um kleine Delikte oder gar Bagatellfälle. Eine sittliche Gefährdung, Verdorbenheit oder Verwahrlosung im Sinne des schweiz. Strafgesetzbuches musste nur 1952 in 29 Fällen angenommen werden. Es ist dies eigentlich eine erfreulich geringe Zahl, wenn man bedenkt, dass die Stadt Bern im ganzen rund 22 000 Kinder und Jugendliche zählt, die im Alter von 6—18 Jahren stehen und damit unter die Jugendgerichtsbarkeit fallen. Wir wissen, dass die Verhältnisse bei den andern Jugendanwaltschaften der Schweiz ähnlich liegen.

Zu berücksichtigen ist noch, dass die Zahl der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz in den letzten Jahren nicht unerheblich zugenommen hat, so dass gleich hohe Deliktzahlen an sich schon eine prozentuale Verminderung der Jugendkriminalität bedeuten würden. Andererseits ist zu sagen, dass nach dem in den letzten Jahren erfolgten Ausbau der Jugendgerichtsbarkeit die jugendlichen Rechtsbrecher viel eher erwischt und den Jugendgerichtsbehörden überwiesen werden als dies früher der Fall war.

Wir sind uns wohl bewusst, dass gerade auf dem Gebiet der Kriminalistik keine absoluten Werte zu ermitteln sind, weil es allzuoft dem Zufall überlassen bleibt, ob ein Delikt entdeckt und zur Anzeige gebracht wird. Aus den vorliegenden Zahlen darf aber doch geschlossen werden, dass die Behauptung, in der Schweiz nehme die Jugendkriminalität in erschreckender Weise zu, den Tatsachen nicht entspricht.